



Landjugend Groß – Bieberau e.V.

*Mitglied der Hessischen Landjugend
und der Hess. Vereinigung f. Tanz und Trachtenpflege*

Satzung der Landjugend Groß - Bieberau e.V.

Inhalt:

- § 1 Vereinsname, Sitz und Zweck
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Die Gremien
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Gruppenvorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstands
- § 11 Wahlen und Abstimmungen
- § 12 Protokollführung
- § 13 Finanzen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttreten

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Landjugend Groß-Bieberau - nachfolgend Landjugend genannt - ist eine freie, parteipolitisch unabhängige und überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes in Hessen. Ihr Sitz ist in Groß-Bieberau.

Die Landjugend ist eine Untergliederung des Landesverbandes der Hessischen Landjugend e.V. Sie beabsichtigt die Eintragung ins Vereinsregister.

Ziele und Aufgaben

§ 2

Die Landjugend strebt an, ihre Mitglieder zu kritischem, sozialem, umweltgerechtem, tolerantem und demokratischem Verhalten anzuregen und sie zu befähigen, ihre politischen, sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen, kulturellen und berufsständischen Interessen in der Gesellschaft zu vertreten.

Sie erreicht diese Ziele insbesondere durch:

- Förderung der politischen, ökologischen, allgemeinen und beruflichen Bildung
- Vertretung der Interessen junger Landwirte/innen
- Fortentwicklung der kulturellen Bildung
- Förderung des Verständnisses zwischen Stadt – und Landbevölkerung
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und –organisationen
- Förderung der internationalen Beziehungen
- Umwelt- und sozialverträgliche Organisation und Gestaltung der eigenen Arbeit
- Förderung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau.

Gemeinnützigkeit

§ 3

Die Landjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege.

1. Bildung und Erziehung
Durchführung von Gruppenschulungen, Berufsfindungsseminaren, Bildungsfreizeiten, Schulung in der Anwendung von modernen Kommunikationstechniken und ähnliche Veranstaltungen.
2. Fortentwicklung der kulturellen Bildung
Pflege des Brauchtums und des Volkstanzes durch Veranstaltung von entsprechenden Arbeitskreisen, Volkstanzseminaren und Volkstanzturnieren, Förderkurse für kreatives Handeln und ähnliche Veranstaltungen.
3. Förderung des Verständnisses zwischen Stadt- und Landbevölkerung, Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und internationale Beziehungen, Informationsveranstaltungen zum Leben auf dem Land und in der Landwirtschaft, Jugendaustausch mit anderen Jugendverbänden im In- und Ausland.

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landjugend. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Landjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied der Landjugend kann jeder werden, der die Ziele und Aufgaben der Landjugend unterstützt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Landjugend. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand der Landjugend. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Ende der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Gruppenvorstand zum Ende eines Kalenderjahres,
- c) durch Ausschließung.

Zum Ausschluss eines Mitglieds berechtigt ist der Gruppenvorstand. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Die Ausschließung ist zulässig gegenüber Mitgliedern, die

- gröblich gegen die Satzung verstoßen oder
- Beschlüsse der Organe des Landesverbandes / der Landjugendgruppe gröblich verletzen oder nicht einhalten oder
- durch ihr Verhalten das Ansehen des Landjugendverbandes / der Landjugendgruppe schädigen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- d) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn das Beitragsjahr abgelaufen ist und das Mitglied mindestens einmal – auch allgemein – unter Hinweis auf die Folge zur Zahlung aufgefordert worden ist. Die Streichung erfolgt durch den Gruppenvorstand und ist dem ehemaligen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Beitragsanspruch bleibt bestehen. Wiedereintritt ist möglich.

Durch den Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Landjugendverband / der Landjugendgruppe.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung der Landjugend.

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an Veranstaltungen des Landjugendverbandes / der Landjugendgruppe, die für alle bestimmt sind, teilzunehmen,
- b) Ansprüche auf jegliche Förderung, die der Landjugendverband / die Landjugendgruppe seinen Mitgliedern im Rahmen der Arbeit gewähren kann, geltend zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Landjugendverband / die Landjugendgruppe und seine Einrichtungen nach besten Kräften zu fördern,
- b) sich für die Durchführung von Beschlüssen der Organe des Landesverbandes / der Landjugendgruppe einzusetzen.
- c) Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Stimmrecht haben nur solche Mitglieder, die das 12te Lebensjahr zu Beginn der Mitgliederversammlung vollendet haben.

Die Gremien

§ 7

Die Gruppe hat zwei beschlussfassende Gremien:

- Die Mitgliederversammlung und
- Den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

§ 8

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern einer Gruppe.

Sie hat die Aufgabe:

1. aus ihren Reihen einen Vorstand zu wählen; nicht anwesende Gruppenmitglieder können gewählt werden, soweit ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
2. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
3. über die Grundzüge der Gruppenarbeit im kommenden Jahr zu befinden,
4. den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
5. die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen sowie
6. zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.

Mitgliederversammlungen der Gruppe sollen mindestens einmal im Jahr in den Monaten Januar oder Februar stattfinden. Die Einladung dazu ergeht schriftlich durch den Vorstand, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung 21 Tage vor der Versammlung.

Es ist aber auch innerhalb von vier Wochen einzuladen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.

Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.

Anträge zur Tagesordnung von stimmberechtigten Mitgliedern, insbesondere solche, die sich auf Wahlen und Satzungsänderungen beziehen, müssen schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingehen. Solche Anträge sind nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Mitgliedsbeitrag bereits gezahlt ist. Im Übrigen gilt § 6 letzter Satz.

Dieser muss unverzüglich bei wesentlichen Veränderungen der Tagesordnung (Wahlen und Satzungsänderungen) die Tagesordnung entsprechend ändern und die Stimmberechtigten darüber informieren.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Über die Beratungen in der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt und von der Versammlungsleitung sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

Der Gruppenvorstand

§ 9

Der Gruppenvorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten, die Vorstandsarbeit zu organisieren.

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Kassenwart/in
- d) einem Schriftführer/in
- e) den weiteren Beisitzern/innen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus gleichberechtigten Personen, die die anfallenden Aufgaben in eigener Verantwortung verteilen und darüber Rechenschaft ablegen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis andere gewählt sind und die Wahl angenommen haben. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Vorstands

§ 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. rechtzeitig einen Plan für die Gruppenarbeit vorzuschlagen,
2. für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und Kasse Sorge zu tragen,
3. die evtl. notwendigen Delegierten für den Kreisvorstand zu benennen,
4. die Delegierten zur Vertreterversammlung des Landesverbandes der Hessischen Landjugend zu benennen,
5. mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen und einen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzulegen,
6. Anträge an die Vertreterversammlung der Hessischen Landjugend zu beraten und rechtzeitig weiterzuleiten.
7. dem Landesverband der Hessischen Landjugend Einladungen zu ihren Mitgliederversammlungen zugehen zu lassen und ihn auch über alle sonstigen wichtigen Veranstaltungen laufend zu unterrichten,
8. Wünsche und Anträge allgemeiner und geschäftlicher Art dem Landesverband der Hessischen Landjugend zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten,
9. die Mitglieder über den Inhalt der Rundschreiben des Landesverbandes der Hessischen Landjugend umfassend zu informieren,
10. die Delegierten zur Delegiertentagung der Hessischen Landjugend zu bestimmen und die übrigen Mitglieder dazu einzuladen,
11. Mitgliedsbeiträge zum Landesverband zu vereinnahmen und vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Landesverband abzuführen.

Vertretungsregelung:

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Rechner vertreten die Landjugend Gr.-Bieberau gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind jeweils zwei der genannten Personen gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand auf Gruppenebene ist mindestens viermal im Jahr durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes muss der Vorstand zu einer Sondersitzung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als 50% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Wahlen und Abstimmungen

§ 11

Wahlen und Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie müssen mit der Tagesordnung angekündigt werden. Bei Vorstandswahlen ist offene Abstimmung möglich. Sobald ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt ist geheim zu wählen.

Bei Wahlen zum Vorstand ist die Zustimmung von mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt diese Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht zustande, genügt beim zweiten Wahlgang – der dann nur noch zwischen den beiden Kandidaten mit dem meisten Stimmen im ersten Wahlgang geführt wird – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sonstige Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Satzungsänderungen, auch wesentliche Änderungen des Verbandszwecks, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Protokollführung

§12

Über jede Sitzung der Organe der Landjugend ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- die Namen der Anwesenden,
- die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse.

Finanzen

§ 13

Die zwei Kassenprüfer/innen werden auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfungszeit Mitglieder des Gruppenvorstandes sein. Die Kassenprüfer haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes der Landjugendgruppen zu überprüfen, legen den Kassenprüfungsbericht auf der Mitgliederversammlung vor und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

Die Kassierer/innen verwalten die Kasse der Landjugend. Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen der bestehenden Richtlinien und Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

§14

Über die Auflösung der Landjugend beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Auflösung ist unverzüglich dem Landesverband der Hessischen Landjugend mitzuteilen.

Nach einem Auflösungsbeschluss fällt das Vermögen des Vereins dem Landesverband der Hessischen Landjugend e. V. in Friedberg zu.

Inkrafttreten

§15

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Gr.-Bieberau, den 3.3.2009